



I. Haushaltssatzung der Stadt Herzberg am Harz für das Haushaltsjahr 2020/2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in der Sitzung am 11.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 wird

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	20.088.800,00 Euro	21.358.900,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	21.885.100,00 Euro	21.881.400,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.463.300,00 Euro	20.331.100,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus Laufender Verwaltungstätigkeit	19.992.400,00 Euro	20.110.000,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	1.123.700,00 Euro	935.700,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	3.841.500,00 Euro	1.788.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.733.300,00 Euro	867.800,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	758.100,00 Euro	766.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.320.300,00 Euro	22.134.600,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.592.000,00 Euro	22.664.700,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für 2020 auf 2.733.300,00 Euro und für 2021 auf 867.800,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 473.400,00 Euro und im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2020 auf 10.795.600,00 Euro und im Haushaltsjahr 2021 auf 11.595.600,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |
|------------------|-----------|

Herzberg am Harz, den 11.12.2019

Lutz Peters
Bürgermeister